

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 01 Öffentlichkeitsarbeit / Pressestelle  Beteiligt: I Bürgermeister 10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE 30 RECHTSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2020/3752-01 öffentlich</b>
	Datum:	12.02.2021
	Verfasser/-in:	Trunk, Marco
<b>Beschluss der "Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar".</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	01.03.2021	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	25.03.2021	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

#### **Beschluss:**

Die Bürgerschaft beschließt die „Richtlinie für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar. Die Richtlinie ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

#### **Begründung:**

Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 17.12.2020 (VO/2020/3752) wurde der Bürgermeister beauftragt „zeitnah, spätestens zum Ablauf des ersten Quartals 2021, eine Richtlinie für die sogenannte ‚zusätzliche Bürgerbeteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern in der Hansestadt Wismar‘ zu entwerfen und der Bürgerschaft vorzulegen. Dabei ist der Erkenntnisstand der bisherigen Informationen zum Thema, unter anderem aus der Hauptausschusssitzung im Oktober 2020 mit einzubeziehen. Des Weiteren sollte das Prinzip der repräsentativen Demokratie dabei berücksichtigt und lediglich ergänzt werden.“

Die Richtlinie legt qualitative Anforderungen für die zusätzlichen freiwilligen Bürgerbeteiligungsverfahren fest.

Es ist vorgesehen, die Kosten für ein konkretes Bürgerbeteiligungsverfahren im Rahmen des jeweiligen Vorhabens einzuplanen. Es wird darauf hingewiesen, dass zur Durchführung der Bürgerbeteiligungsverfahren zunächst auf externe Unterstützung zurückgegriffen wird, gegebenenfalls aber auch Personalbedarf entstehen kann. Dies wird die Erfahrung mit den Beteiligungsverfahren zeigen.

#### **Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

---

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

## 1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## 2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

---

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

Richtlinie\_Buergerbeteiligung\_Hansestadt\_Wismar\_Beschluss.pdf

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Richtlinie

für die Durchführung zusätzlicher Bürgerbeteiligungen  
von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt Wismar



© Pressestelle der Hansestadt Wismar

**Herausgeberin:**  
Hansestadt Wismar  
Der Bürgermeister  
Am Markt 1  
23966 Wismar

**Redaktion:**  
Stabsstelle 01, Öffentlichkeitsarbeit/ Pressestelle, Marco Trunk

Stand: 15. Februar 2021

## Inhalt

0. Vorrede.....	4
1. Zweck der Beteiligung .....	4
2. Grundsätze: .....	4
3. Wann kann eine Bürgerbeteiligung erfolgen? .....	4
4. Welche Formate der Bürgerbeteiligung sind für die Hansestadt Wismar sinnvoll .....	5
4.1 Informelle Beteiligung .....	5
4.1.1 Zufallsauswahl: .....	5
4.1.2 Gezielte Auswahl: .....	5
4.1.3 Ablauf von Beteiligungsformaten mit informeller Beteiligung .....	6
4.2 Bürgerbefragung .....	6
4.2.1 Voraussetzungen I .....	6
4.2.2 Voraussetzungen II .....	6
4.2.3 Ablauf: .....	7
4.3 Hybride Beteiligung .....	7
4.3.1 Ablauf von Beteiligungsformaten mit hybrider Beteiligung.....	8
5. Kosten:.....	8

## 0. Vorrede

Mit dieser Richtlinie sollen die Rahmenbedingungen für die Ausweitung einer freiwilligen Bürgerbeteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern der Hansestadt aufgezeichnet werden. Plebiszitäre Elemente, die gesetzlich vorgegeben sind, bleiben unberührt und finden selbstverständlich nach gesetzlicher Vorgabe statt. Das betrifft nicht nur Bürgerentscheide und Bürgerbegehren, sondern auch etwa gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungen bspw. Auslegungen im Baubereich gemäß Baugesetzbuch. Darüber hinaus bleiben Beteiligungsverfahren, welche bereits jetzt stattfinden, bspw. längere Auslegungsfristen oder Auslegungen von Straßenbauplanungen, Informationsveranstaltungen und Stadtteilgespräche, von dieser Richtlinie unberührt weiter bestehen. Ziel dieser Richtlinie ist es, für zusätzliche freiwillige Beteiligungen der Bürgerinnen und Bürger Qualitätsstandards festzulegen.

### 1. Zweck der Beteiligung

Jegliche Form dieser Ausweitung der freiwilligen Bürgerbeteiligung soll dazu dienen, ein „Mehr“ an Wissen für die Bürgerschaft zu erzeugen. Die Entscheidung darüber, ob eine Beteiligung durchgeführt wird, liegt bei der Bürgerschaft, ebenso die Entscheidung darüber, wie mit dem Ergebnis der Beteiligung umgegangen wird.

Bürgerbeteiligung kann auch Akzeptanz für Vorhaben oder Maßnahmen schaffen; dies wird in vielen Leitlinien als wichtiges Ziel erachtet. Ein Erzeugen von Akzeptanz wird in dieser Richtlinie nicht als Ziel definiert, da der Zweck das „Mehr“ an Wissen für die Entscheidungsträger ist. Wenn ein Beteiligungsverfahren zu einer größeren Akzeptanz führt, so ist dies als ein positiv zu bewertender Nebeneffekt anzusehen, nicht aber Ziel der Beteiligung.

### 2. Grundsätze:

Diese zusätzlichen Bürgerbeteiligungsverfahren sollen folgenden Grundsätzen genügen:

1. Bürgerbeteiligung in der Hansestadt Wismar wird als Ergänzung zur repräsentativen Demokratie verstanden und soll diese nicht ersetzen.
2. Über den Weg der Bürgerbeteiligung sollen sich nicht Partikularinteressen gegen Mehrheitsinteressen durchsetzen.
3. Bürgerbeteiligung heißt nicht Bürgerentscheid. Entscheidungen trifft die Bürgerschaft bzw. der Bürgermeister in Fällen des übertragenen Wirkungsbereiches.
4. Bei den Beteiligungsformaten werden ausschließlich Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Wismar mit Erstwohnsitz beteiligt.
5. Die zusätzliche, freiwillige Bürgerbeteiligung soll nur bei Vorhaben eingesetzt werden, die eine hohe Relevanz für einen großen Teil der Einwohnerinnen und Einwohner haben oder bei Vorhaben, bei denen die Expertise einer speziellen Gruppe gefragt ist.

### 3. Wann kann eine Bürgerbeteiligung erfolgen?

Bürgerbeteiligung erfordert Vertrauen, damit auch viele Menschen mitmachen. Eine nach Bürgerbeteiligung gefasste Entscheidung muss daher prioritär umgesetzt werden. Es darf daher

keine Bürgerbeteiligung bei Maßnahmen geben, die, aus welchen Gründen auch immer, nicht oder nur sehr schwer umsetzbar sind.

## 4. Welche Formate der Bürgerbeteiligung sind für die Hansestadt Wismar sinnvoll

### 4.1 Informelle Beteiligung

Ein geeignetes Mittel sind informelle Beteiligungsverfahren. Hierbei werden Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen eines konkreten Projektes beteiligt.

Einwohnerinnen und Einwohner werden als Expertinnen und Experten für ihre Stadt bzw. für ihr Wohnumfeld angesehen. Sie werden bei Projekten beteiligt, damit ihr Knowhow bzw. auch ihre Kreativität einfließen kann. Ganz zentral ist hierbei die Frage, wie festgelegt wird, wer beteiligt werden soll.

Von der Möglichkeit, offene Veranstaltungen durchzuführen, bei dem es jeder Einwohnerin oder jedem Einwohner möglich ist, sich zu beteiligen (selbstselektive Verfahren), wird Abstand genommen. Es zeigt sich, dass bei solchen Verfahren sogenannte beteiligungsaffine Milieus deutlich überwiegen und die Ergebnisse solcher Verfahren häufig nicht dem Grundsatz 2 entsprechen, sondern in hohem Maße zu nicht-repräsentativen Ergebnissen führen. Als geeignet werden Verfahren angesehen, die entweder per Zufallsauswahl unter Berücksichtigung der Repräsentativität stattfinden oder per gezielter Auswahl betroffener Gruppen/Personen.

#### 4.1.1 Zufallsauswahl:

Es werden per Zufallsauswahl unter Berücksichtigung der Repräsentativität Einwohnerinnen und Einwohner angeschrieben. Es sind mehr Menschen anzuschreiben als Teilnehmende benötigt werden.

- Es ist eine feste Aufwandsentschädigung vorzusehen, denn die Bürgerinnen und Bürger investieren ihre Freizeit.
- Auch hier ist wieder davon auszugehen, dass Bevölkerungsgruppen mit höherer Bildung sich verstärkt engagieren.
- Es erfolgt daher ggfls. eine gezielte Nachrekrutierung (z.B. anhand demographischer Merkmale), um den Kreis der Teilnehmenden um Personen aus zuvor unterrepräsentierten Gruppen zu ergänzen.

#### 4.1.2 Gezielte Auswahl:

- Es werden gezielt einzelne Personen oder Vertreterinnen und Vertreter bestimmter Interessensvertretungen zur Mitwirkung eingeladen.
- Sinnvoll ist dies vor allem bei Projekten für bestimmte Gruppen (z.B. einer Anlage für Sportlerinnen und Sportler einer bestimmten Sportart).

### 4.1.3 Ablauf von Teiligungsformaten mit informeller Beteiligung

Schritt 1:

Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft zu einem Projekt, etwa einem Planungsvorhaben. Teil der Vorlage ist der Vorschlag, eine Bürgerbeteiligung als Teil des Projektes vorzusehen.

Schritt 2:

Bei Zustimmung der Bürgerschaft zur Vorlage wird im Rahmen des Projektes die Beteiligung durchgeführt.

Schritt 3:

In die Vorlage zur Umsetzung des Beschlusses werden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung eingearbeitet und die Vorlage wird der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Falls Dokumente (Umfragen, Gutachten) im Rahmen der Bürgerbeteiligung entstanden sind, so sind diese der Vorlage als Anlage beizufügen.

## 4.2 Bürgerbefragung

Auch eine Bürgerbefragung kann in Betracht kommen, allerdings ist eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner immer nur Meinungsabfrage. Die letztendliche Entscheidung muss in der Bürgerschaft fallen.

Es kommt nur eine geschlossene Frage in Betracht, die eine eindeutige Ja/Nein-Antwort erlaubt. (Z.B.: Soll die Marktumfahrung für den PKW Verkehr gesperrt werden?  
Antwort: Ja/Nein)

### 4.2.1 Voraussetzungen I

- ➔ Es darf noch keine Entscheidung in der Frage geben.
- ➔ Die Bürgerschaft muss ein wesentliches Interesse haben, die Meinung der Bürgerinnen und Bürger zum Sachverhalt zu kennen.
- ➔ Die Wahrscheinlichkeit, dass die Bürgerbefragung wesentlichen Einfluss auf das Abstimmungsverhalten der Bürgerschaft hat, muss groß sein, da sonst Frust bei den Bürgerinnen und Bürgern entsteht.

### 4.2.2 Voraussetzungen II

Repräsentativität des Ergebnisses:

Ziel ist es, möglichst viele unterschiedliche Menschen zu erreichen, um ein repräsentatives Ergebnis zu bekommen. Nur dann ist die Befragung etwas wert. (Wenn sich weniger als 10% der

zur Teilnahme an der Befragung aufgeforderten Einwohnerinnen und Einwohner beteiligen, so ist die Befragung als gescheitert anzusehen).

Dazu müssen drei Bedingungen erfüllt sein

1. Relevanzbedingung: Die Frage muss für einen großen Teil der Bürgerinnen und Bürger eine hohe Relevanz haben.
2. Informationsbedingung: Die Frage und die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen müssen vorhanden sein, insofern bedarf es einer breiten Öffentlichkeitsarbeit mit einem zeitlichen Vorlauf. Kenntnis der Frage und Möglichkeit, die wesentlichen Argumente diskutieren zu können (Informationsbedingung).
3. Zugänglichkeit: Jede Einwohnerin und jeder Einwohner mit Erstwohnsitz und einem Mindestalter von 16 Jahren muss an der Befragung teilnehmen können.

#### 4.2.3 Ablauf:

Schritt 1:

Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft, die Bürgerinnen und Bürger zu einem bestimmten Thema zu befragen. Die Frage bzw. die Fragebögen sind Bestandteil der Vorlage.

Schritt 2:

Die Befragung wird vorbereitet, die Öffentlichkeit wird informiert. Fakten/Argumente werden gegeben.

Schritt 3: Die Befragung findet statt.

Schritt 4:

Wenn die Bürgerbefragung erfolgreich ist, erstellt die Verwaltung eine Vorlage zur Umsetzung und die Bürgerschaft entscheidet darüber.

#### 4.3 Hybride Beteiligung

Unter hybrider Beteiligung wird in dieser Richtlinie eine Beteiligungsform verstanden, welche mehrere Beteiligungsformen umfasst. Solche Mischvarianten sind denkbar und durchführbar. Das sind beispielsweise Varianten, bei denen eine informelle Beteiligung sowohl mit gezielter Auswahl als auch mit Zufallsauswahl stattfindet. Auch ist der Einsatz von Fragebögen zusätzlich hier möglich. Diese müssen aber quantitativ auswertbar sein und sind dementsprechend zu konzipieren. Das bedeutet, die darin enthaltenen Fragen müssen geschlossene Fragen sein (Antwort Ja/ Nein), bzw. Fragen, welche eindeutig graduierbare Antworten erlauben.

(Z.B. Wie häufig nutzen Sie für gewöhnlich das Auto für den Arbeitsweg?  
Antwort: täglich/ mehrmals im Monat/ selten/ nie)

Ebenso müssen diese entweder an einen repräsentativen Anteil der Einwohnerinnen und Einwohner geschickt werden oder aber es müssen mindestens 10% der Einwohnerinnen und Einwohner, die zum Zeitpunkt der Befragung mindestens 16 Jahre alt sind, teilgenommen haben. Bei diesen komplexen Beteiligungsverfahren sind die Ergebnisse am Ende in einem Dokument zusammenzufassen und als separate Anlage zur Beschlussfassung vorzulegen.

#### 4.3.1 Ablauf von Beteiligungsformaten mit hybrider Beteiligung

Schritt 1:

Die Verwaltung erstellt eine Vorlage für die Bürgerschaft zu einem Projekt, etwa einem Planungsvorhaben oder einer Konzepterstellung. Teil der Vorlage ist der Vorschlag, eine Bürgerbeteiligung in hybrider Form als Teil des Projektes vorzusehen.

Schritt 2:

Bei Zustimmung der Bürgerschaft zur Vorlage wird im Rahmen des Projektes die Beteiligung durchgeführt.

Schritt 3:

In die Vorlage zur Umsetzung des Beschlusses werden die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung eingearbeitet und die Vorlage wird der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Dokumente, die im Rahmen der Bürgerbeteiligung entstanden sind, sind der Vorlage als Anlage beizufügen.

## 5. Kosten:

Die Kosten für die Durchführung der jeweiligen Bürgerbeteiligung sind innerhalb des konkreten Projektes zu planen und auszuweisen.